

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Regelung von Einschulungsfeiern und Feiern zur Verabschiedung aus der Schule in der Corona-Pandemie

(Juni 2021)



Übersicht 2 – Einschulungsfeiern und Feiern zur Verabschiedung aus der Schule bei Inzidenzstufe 2 (7-Tages-Inzidenz von über 35 bis 50)¹

Was ist möglich?	Schulveranstaltung im Freien	Schulveranstaltung in geschlossenen Räumen
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 500 Teilnehmende <ul style="list-style-type: none"> ➤ zusätzlich im Bedarfsfall je Schülerin / Schüler bis zu zwei erwachsene Begleitpersonen ➤ zusätzlich Immunierte (vollständig Geimpfte und Genesene) 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 500 Teilnehmende <ul style="list-style-type: none"> ➤ zusätzlich im Bedarfsfall je Schülerin / Schüler bis zu zwei erwachsene Begleitpersonen ➤ zusätzlich Immunierte (vollständig Geimpfte und Genesene)
Organisatorische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung besondere Rückverfolgbarkeit (Kontaktdaten + Sitzplan) • Einhaltung Mindestabstand von 1,50 Meter • bei festen Sitzplätzen genügt statt Mindestabstand je ein freier Platz rechts und links sowie reihenweise versetzt (Schachbrettmuster) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung besondere Rückverfolgbarkeit (Kontaktdaten + Sitzplan) • Einhaltung Mindestabstand von 1,50 Meter • bei festen Sitzplätzen genügt statt Mindestabstand je ein freier Platz rechts und links sowie reihenweise versetzt (Schachbrettmuster) • ständige Durchlüftung des geschlossenen Raumes oder Verfügbarkeit einer zertifizierten Lüftungsanlage
Besonderheit: Stehplätze an Stehtischen (gilt nicht für gastronomische Angebote)	<p>Unterschreitung Mindestabstand am Stehtisch möglich nach allgemeinen Regeln innerhalb fester, nicht wechselnder Gruppen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung 	<p>Unterschreitung Mindestabstand am Stehtisch möglich nach allgemeinen Regeln innerhalb fester, nicht wechselnder Gruppen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung

¹ Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw (§ 1 Abs. 4 Satz 4 CoronaSchVO).

	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen Personen aus zwei Haushalten ohne Personenbegrenzung und zusätzlich immunisierte Personen aus weiteren Haushalten • zwischen Immunisierten ohne Begrenzung der Personenzahl und der Haushaltszahl • bei Schulklassen / Schulkursen 	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen Personen aus zwei Haushalten ohne Personenbegrenzung und zusätzlich immunisierte Personen aus weiteren Haushalten • zwischen Immunisierten ohne Begrenzung der Personenzahl und der Haushaltszahl • bei Schulklassen / Schulkursen
Besonderheit: Gastronomische Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Außen- und Innengastronomie unter bestimmten Voraussetzungen möglich • Anlieferung von Speisen und Getränken möglich • Bereitstellung von Räumen für gastronomische Angebote möglich • Maskenpflicht + Negativtest-Nachweis für bewirtendes Personal 	<ul style="list-style-type: none"> • Außen- und Innengastronomie unter bestimmten Voraussetzungen möglich • Anlieferung von Speisen und Getränken möglich • Bereitstellung von Räumen für gastronomische Angebote möglich • Maskenpflicht + Negativtest-Nachweis für bewirtendes Personal
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: § 1 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 CoronaBetrVO / § 13 Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO • Maskentragung: § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaBetrVO • Besondere Rückverfolgbarkeit: § 8 Abs. 2 CoronaSchVO • Mindestabstand: § 4 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO • Stehplätze an Stehtischen: § 13 Abs. 2 Satz 2 / § 4 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO • Gastronomische Angebote: § 1 Abs. 6 Satz 5 CoronaBetrVO / § 19 Abs. 2 Nr. 3 + Satz 2 + Abs. 5 CoronaSchVO 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: § 1 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 CoronaBetrVO / § 13 Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO • Maskentragung: § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaBetrVO • Besondere Rückverfolgbarkeit: § 8 Abs. 2 CoronaSchVO • Mindestabstand: § 4 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO • Stehplätze an Stehtischen: § 13 Abs. 2 Satz 2 / § 4 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO • Gastronomische Angebote: § 1 Abs. 6 Satz 5 CoronaBetrVO / § 19 Abs. 2 Nr. 3 + Satz 2 + Abs. 5 CoronaSchVO